

BD / Motion Colombo-Rapperswil-Jona / Keller-Rapperswil-Jona / Kündig-Rapperswil-Jona / Spiess-Rapperswil-Jona / Würth-Rapperswil-Jona (56 Mitunterzeichnende) vom 22. September 2009

## Planungsinstrumente für die Gemeinden im Bereich des Mobilfunks

*Antrag der Regierung vom 10. November 2009*

### Umwandlung in ein Postulat

mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen der Totalrevision des Baugesetzes gesetzliche Grundlagen zu prüfen und allenfalls zu beantragen, um den Gemeinden die nach der Rechtsprechung zulässige Möglichkeit für eine Negativ- oder Positiv-Planung im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von Mobilfunkanlagen zu geben. \_\_\_\_»

### *Begründung:*

Die Motion verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um den Gemeinden die nach der Rechtsprechung zulässige Möglichkeit für eine Negativ- oder Positiv-Planung im Zusammenhang mit der Errichtung von Mobilfunkanlagen zu geben; dabei sollen die massgeblichen Kriterien im Gesetz verankert werden.

Die Regierung hat im Zusammenhang mit der Motion 42.07.43 «Mobilfunk Handlungsspielraum für Gemeinden / Ergänzung im kantonalen Baugesetz» und der Einfachen Anfrage 61.08.02 «Rechtsgrundlagen für die Bewilligung von Mobilfunkantennen» dargelegt, welche ortsplanerischen Möglichkeiten schon heute bestehen, um auf den Standort von Mobilfunkanlagen Einfluss zu nehmen. Sie hat dabei auch auf die Problematik einer Positiv- oder Negativplanung von Mobilfunkanlagen hingewiesen und erklärt, sie erachte es weder für sinnvoll noch für notwendig, das kantonale Baugesetz über die bereits vorhandenen Regelungsmöglichkeiten hinaus zu ergänzen.

Die Motionäre sind der Auffassung, dass sich die Interessen- und Nutzungskonflikte weiter zugespitzt hätten, so dass kantonale Normen, die eine Positiv- und Negativplanung ermöglichen, zweckmässig seien. Ohne diese Instrumente sei es den Gemeinden verwehrt, selber aktiv zu werden. Die Regierung will sich dem Anliegen nicht grundsätzlich verschliessen und ist bereit, im Rahmen der Totalrevision des Baugesetzes vertieft zu prüfen, mit welchen gesetzlichen Grundlagen den Gemeinden über die schon heute bestehenden Möglichkeiten hinaus eine Einflussnahme auf die Standorte von Mobilfunkanlagen ermöglicht werden könnte, und gegebenenfalls Antrag zu stellen. Dabei soll es der näheren Prüfung vorbehalten bleiben, ob gegebenenfalls Vorschriften im Sinn einer Negativ- und/oder Positivplanung vorgeschlagen werden und in welchem Umfang die massgeblichen Kriterien bereits im Gesetz verankert werden sollen.